



STATUTEN

I. Allgemeines

Artikel 1

Name, Sitz

Der Verband der *Klangtherapeuten KLA Schweiz* (KLTS) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

Der KLTS ist ein Berufsverband der Schweizerischen Klangtherapeuten KLA. Er setzt sich für die Verbreitung und Anerkennung der Klangtherapie KLA® in der Schweiz als Ergänzung oder Alternative zu schulmedizinischen Methoden ein. Er überwacht die Ausbildung und fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder durch Seminare, Veranstaltungen und gegenseitigen Erfahrungsaustausch. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und anderen Organisationen.

Artikel 3

Status

Der KLTS ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Artikel 4

Mitgliedschaft
bei anderen
Organisationen

Der KLTS kann sich unter Wahrung seiner Selbständigkeit durch Beschluss einer Generalversammlung anderen Organisationen, Verbänden oder Vereinigungen anschliessen, soweit dies seinen Bestrebungen und Interessen förderlich ist.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Kategorien

Der KLTS kennt die folgenden Mitgliederkategorien:

- Zertifizierte Aktivmitglieder KLTS
- Aktivmitglieder KLTS
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 6

6.1 Zertifizierte Aktivmitglieder KLTS

Zertifizierte Aktivmitglieder
Zertifizierte Aktivmitglieder KLTS sind Diplomierete Klangtherapeutinnen/Klangtherapeuten KLA mit Fachprüfung in Klangtherapie KLA® an einer vom KLTS anerkannten Schule und abgeschlossenem Praktikum in der eigenen Praxis oder in einer Institution (KLA pro). Sie verpflichten sich zur regelmässigen Weiterbildung gemäss Vorgaben des Verbandes.

6.2 Aktivmitglieder KLTS

Aktivmitglieder
Aktivmitglieder KLTS sind Diplomierete Klangtherapeutinnen/Klangtherapeuten KLA. Sie haben die Ausbildung an einer vom KLTS anerkannten Schule abgeschlossen und sind aufgefordert, sich regelmässig weiterzubilden.

6.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder
Passivmitglieder sind Mitglieder, die den Verband mit ihrem Beitrag finanziell unterstützen.

6.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder
Wer sich um den Verband, dessen Interessen und Ziele besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 7

Aufnahme
Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt mit einer Persönlichkeitsprüfung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Bewerber/der Bewerberin ein Rekursrecht zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des KLTS zu.

Beginn
Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Artikel 8

Austritt
Ein Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis Ende Jahr im Besitz des Vorstandes sein.

Artikel 9

Ausschluss
Mitglieder, die Statuten und Reglemente nicht einhalten oder das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung in der Mitgliedschaft suspendiert werden. Die nächste Generalversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Rechte
Alle Mitglieder können an den Kursen, Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilnehmen. Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder.
Alle Rechte sind auf dem Merkblatt „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ aufgeführt.

Artikel 11

Pflichten	Ein Aktivmitglied verpflichtet sich schriftlich, das Leitbild und den Verhaltenskodex des KLTS einzuhalten.
Leitbild KLTS	
Verhaltenskodex	Alle Pflichten sind auf dem Merkblatt „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ aufgeführt.

IV Finanzen

Artikel 12

Einnahmen	Die zur Erreichung der statutarischen Ziele erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch <ul style="list-style-type: none">- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder- Jahresbeiträge der Passivmitglieder- Prüfungsgebühren- freiwillige Beiträge und Spenden- Veranstaltungen
-----------	---

Artikel 13

Haftung	Für Schulden des Verbandes haftet der Verband mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Aktivmitglieder beschränkt sich auf einen Jahresbeitrag.
---------	---

V Geschäftsjahr

Artikel 14

Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.
---------------	--

VI Die Organe des Verbandes

Artikel 15

Organe	Die Organe des Verbandes sind <ul style="list-style-type: none">- die Generalversammlung- der Vorstand- die Rechnungsrevision
--------	---

Artikel 16

General-Versammlung Ordentliche/ Ausserordentliche	16.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich begründet, mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, einberufen werden.
Datum	16.2 Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Die detaillierte Traktandenliste erhalten die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

- | | | |
|--------------------|------|---|
| Kompetenzen | 16.3 | Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen: <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für jeweils zwei Jahre b) Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren für jeweils zwei Jahre c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes. d) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Generalversammlung e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, gültig ab dem folgenden Kalenderjahr f) Genehmigung des Budgets. g) Genehmigung des Zertifizierungsreglementes h) Ausschluss von Mitgliedern, Behandlung von Rekursen von abgewiesenen Bewerberinnen/Bewerbern um die Mitgliedschaft i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft j) die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. k) Änderung der Statuten, des Leitbildes und der Definition Klangtherapie KLA® l) Auflösung und Liquidation des Verbandes. |
| Anträge | 16.4 | Anträge von Mitgliedern müssen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie müssen schriftlich abgefasst und begründet sein. Über nicht auf der Traktandenliste stehende Geschäfte kann an der Generalversammlung lediglich diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden. |
| Beschlussfähigkeit | 16.5 | Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Eine Wahl muss schriftlich mit Wahlzettel erfolgen, sofern mindestens fünf Mitglieder der Versammlung dies verlangen. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse, mit folgenden Ausnahmen, werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, mit Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmengleichheit. <ul style="list-style-type: none"> a) Statuten-Änderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. b) Der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 16.3 g) bedingt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. c) die Auflösung und Liquidation des Verbandes gemäss Art. 16.3. l) bedingt die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. |

Artikel 17

- | | | |
|-----------------------------|------|---|
| Vorstand
Zusammensetzung | 17.1 | Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert er sich selbst. |
| Aufgaben | 17.2 | Der Vorstand ist befugt, diejenigen Beschlüsse zu fassen und Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig und wünschenswert sind, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertretung des Verbandes nach aussen. b) die umfassende und aktuelle Information aller Mitglieder. c) die Erledigung der laufenden Geschäfte. d) die Aufnahme neuer Mitglieder. e) die Durchführung der Fachprüfungen und die jährliche Erneuerung der Zertifikate f) die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband. g) die Organisation der Generalversammlung. h) die Erstattung der Jahresberichte. i) die Ablegung der Jahresrechnung. k) die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Lösung spezieller, genau definierter Aufgaben. |

- Sitzungen 17.3 Die Vorstandssitzungen finden auf Antrag des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern statt. Mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte muss für die Beschlussfähigkeit anwesend sein.
- Finanzen 17.4 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz unvorhergesehene Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von zehn Prozent des Budgets des laufenden Jahres beschliessen.
- Unterschrift 17.5 Die Präsidentin/der Präsident führt kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. Die Kassierin/der Kassier hat zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Einzelunterschrift.
- Spesen 17.6 Dem Vorstand und den von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen werden die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Spesen aus der Verbandskasse vergütet. Der Vorstand kann ein *Spesenreglement* beschliessen, wenn er das für sinnvoll erachtet.

Artikel 18

- Revisoren Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Verbandes jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

VII Schlussbestimmungen

Artikel 19

- Inkrafttreten Diese Statuten sind in der vorliegenden Fassung von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11.11.2017 genehmigt worden. Sie ersetzen die an der Generalversammlung vom 20.03.2016 genehmigten Statuten.

Olten, 11.11.2017

Präsidentin:


Luzia Rosa Estermann

Aktuarin ad interim:


Heidi Ragusa

Gründungsversammlung	02.05.2004
1. Statutenrevision	18.03.2012
Anpassung Artikel 17e	16.03.2014
Anpassung Artikel 5 und 9	20.03.2016
2. Statutenrevision	11.11.2017